



**Florian Kraus  
Stadtschulrat**

**I.** per E-Mail

An die Stadtratsfraktion  
Die Grünen/Rosa Liste

Datum: 17.08.2026

Erhalt der Schule im Münchner Waisenhaus – Die Landeshauptstadt München fordert den Freistaat zum Handeln auf

Antrag Nr. 20-26 / A 06316 von der Stadtratsfraktion Die Grüne/Rosa Liste/Volt vom 23.01.2026, eingegangen am 26.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Intention Ihres Antrags entsprechend haben wir die Regierung von Oberbayern um eine Stellungnahme gebeten. Ihr Einverständnis vorausgesetzt teile ich Ihnen auf diesem Wege zu Ihrem Antrag Folgendes mit:

In Ihrem Antrag baten Sie Herrn Oberbürgermeister, umgehend an die Bayerische Staatsregierung und an die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde, heranzutreten, um die Beschulung (Schule für Kranke) am Münchner Waisenhaus weiterhin sicherzustellen. Ziel ist es, eine tragfähige Lösung zu erwirken, damit eine Beschulung vor Ort nahtlos über das aktuelle Schuljahr hinaus sichergestellt wird, damit die Kinder und Jugendlichen den schulischen Anschluss nicht verlieren, während sie in der Unterkunft untergebracht sind.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Als Sachaufwandsträgerin für öffentliche Schulen ist die Landeshauptstadt München dafür verantwortlich, den Schulen den erforderlichen Schulraum und die benötigte Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Bei Ihrem Anliegen, die weitere Beschulung am Münchner Waisenhaus sicherzustellen, handelt es sich um eine Angelegenheit im originären Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern.

Aufgrund dieser Zuständigkeit haben wir die Regierung von Oberbayern um eine Stellungnahme gebeten.

Die Regierung verweist hierzu auf die folgende Presseauskunft:

„Schulen bzw. Klassen für Kranke dienen – wie die Bezeichnung bereits besagt – dazu, denjenigen Kindern und Jugendlichen einen Schulbesuch zu ermöglichen, denen die Teilnahme am Unterricht in den Regelschulen unmöglich ist, weil sie sich längerfristig in einem Krankenhaus aufhalten. Dementsprechend werden Schulen bzw. Klassen für Kranke auch nur an Krankenhäusern eingerichtet.

Das Waisenhaus in der Waisenhausstraße 20 ist kein Krankenhaus, sondern eine von zahlreichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen junge Menschen in Notsituationen in Obhut genommen und untergebracht werden.

Generell gilt: Kinder, die in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen und untergebracht sind, können und sollen grundsätzlich die Regelschulen besuchen. Im Gegensatz zu Kindern, die sich in stationärer Behandlung im Krankenhaus befinden und denen deshalb ein Besuch der Regelschule leider nicht möglich ist, ist bei in Obhut genommenen Kindern ein Besuch der Regelschule grundsätzlich möglich und aus pädagogischer Sicht sogar sehr sinnvoll. Gerade bei Kindern und Jugendlichen in Lebenskrisen ist der Kontakt mit gleichaltrigen Mitschülerinnen und -schülern an den Regelschulen sehr wertvoll und sollte daher möglichst nicht abgebrochen, sondern aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden.

Mit Ausnahme des Waisenhauses in der Waisenhausstraße 20 bestand und besteht daher auch an keiner der zahlreichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine gesonderte Beschulung außerhalb der Regelschulen. Die bisherige Klasse im Waisenhaus wurde auch nie offiziell eingerichtet und entsprach auch nie den Voraussetzungen für eine Klasse für Kranke. Es handelte sich dabei im eigentlichen Sinn auch nicht um eine Schule bzw. Klasse „für Kranke“. Die Kinder und Jugendlichen, die dort beschult wurden, waren weder stationär behandlungsbedürftig noch sonst krank.

In der Klasse im Waisenhaus wurden in den letzten Jahren durchschnittlich zwei bis drei Kinder betreut; dafür mussten drei Lehrkräfte abgestellt werden. Dieser personelle Aufwand ist angesichts dringender Bedarfe an anderen Schulstandorten inzwischen nicht mehr zu rechtfertigen.

Wie bei allen anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und entsprechend dem gesetzlichen Regelfall gilt künftig auch für das Waisenhaus in der Waisenhausstraße 20, dass auch die dort in Obhut genommenen jungen Menschen die Regelschulen besuchen.“

Ergänzend wird darauf hinweisen, dass gemäß Art. 42 BayEUG Schüler\*innen ihre Schulpflicht grundsätzlich an der Schule erfüllen, in deren Schulsprengel sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem ein Kind tatsächlich lebt und übernachtet, unabhängig von seinem melderechtlichen Wohnsitz.

Für die im Münchner Waisenhaus lebenden Kinder bedeutet dies, dass sie dem Schulsprengel der Waisenhausstraße zugeordnet sind. Die schulische Versorgung der Kinder aus dem Waisenhaus ist damit auch künftig sichergestellt.

Ich bitte um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Kraus  
Stadtschulrat